

S a t z u n g
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Gevelsberg
vom 22. März 1989

§ 13 Abs. 2 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 17.09.01

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2030), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342), des § 18a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04. Juli 1979 (GV NW S. 488/SGV NW S. 77), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. vom 11. Juli 1986 S. 1501), hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 02. März 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst bei abflußlosen Gruben die Entleerung der gesamten Anlage, bei Kläranlagen den Schlammabzug (einschließlich gegebenenfalls Reinigung) und Abfuhr des Abwasserschlammgemisches bzw. des Abwasserschlammes entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (4) Zur Durchführung der Entsorgung bedient sich die Stadt aufgrund besonderer Vorschriften zugelassener Unternehmen. Das jeweilige Unternehmen wird verpflichtet, die Stadt bei der Erstellung der Bestandsblätter zu unterstützen und die durchgeführten Arbeiten durch ein Begleitschein-verfahren nachzuweisen.

§ 2

AUSSCHLUSS VON DER ENTSORGUNG

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmungen des § 53 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.
- b) Das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

- c) Niederschlagswasser, welches auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
 - d) Der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften der § 15 AbfG in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 11 AbfG einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch eine Bescheinigung des Oberkreisdirektors des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm als zuständige Abfallbeseitigungsbehörde nachzuweisen.
- Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Abwasserschlammgemisches bzw. -schlammes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht), soweit diese Satzung keine andere Regelung - insbesondere in den §§ 2 und 4 - enthält.

§ 4

BEGRENZUNG DES BENUTZUNGSRECHTES

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung bzw. Entschlammung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen und zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß verunreinigt werden können.

Paragraph 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt findet insoweit entsprechende Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

§ 5

ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

ENTSORGUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung bzw. Entschlammung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig von einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsorgen zu lassen; abflußlose Gruben sind spätestens dann entsorgen zu lassen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(4) Wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen, diese durch den Grundstückseigentümer aber trotz Aufforderung durch die Stadt nicht veranlaßt wird, kann die Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen lassen.

(5) Der Eigentümer hat die Entsorgung der Anlagen rechtzeitig einem zugelassenen Unternehmen in Auftrag zu geben.

(6) Die zu entsorgenden Inhalte der Grundstücksentwässerungsanlagen gehen mit der Abfuhr in das Eigentum des Unternehmens über. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsache zu behandeln.

§ 7

HAFTUNG

(1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 ANMELDEPFLICHT

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

§ 9 AUSKUNFTSPFLICHT, BETRETUNGSRECHT

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt und dem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4 dieser Satzung alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und das Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10 ENTGELT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ENTSORGUNG

Die Leistungen der zugelassenen Unternehmen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Unternehmen abgewickelt. Die zu zahlenden Entgelte sind keine öffentlichen Gebühren.

§ 11 ZWANGSMASSNAHMEN

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierzu gesetzten angemessenen Frist die Stadt die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des VwVG NW anwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

ANDERE BERECHTIGTE UND VERPFLICHTETE

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 13

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt unbeschadet § 41 WHG und § 18a AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlagen nicht wieder in Betrieb nimmt,
- d) § 6 Abs. 3 die Entsorgung nicht rechtzeitig durchführen läßt,
- e) § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
- g) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- h) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- i) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 510,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 255,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.